

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 101/2022

Dezernat II

17.05.2022

Betrifft: Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	30.06.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Den durch die Freiwillige Feuerwehr Albstadt durchgeführten Wahlen wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt, Abteilung Ebingen, standen am 4. Mai 2022 die Wahlen des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreters an.

Dabei wurden Herr Thomas Danhamer zum Abteilungskommandanten und Herr Michael Lüdke zum stellvertretenden Abteilungskommandanten wiedergewählt.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt, Abteilung Laufen, standen am 14. Mai 2022 ebenfalls die Wahlen des Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreters an.

Dabei wurden Herr Matthias Dapp zum Abteilungskommandanten und Herr Andreas Schweizer zum stellvertretenden Abteilungskommandanten wiedergewählt.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt, Abteilung Lautlingen, stand am 3. Juni 2022 die Wahl des stellvertretenden Abteilungskommandanten an.

Dabei wurde Herr Manuel Maute zum stellvertretenden Abteilungskommandanten wiedergewählt.

Gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015, werden die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt.

Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a der Hauptsatzung vom 21. Mai 1992 in der Fassung vom 29. Juni 2006 i. V. m. § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt vom 16. Februar 2012 ist für die durchgeführten Wahlen die Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses erforderlich.

Nach § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt vom 16. Februar 2012 werden die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter vom Oberbürgermeister bestellt.